

Satzung

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

Steenbeker Weg 151
24106 Kiel

I. VERFASSUNG

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Zuchtverband führt den Namen "Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V." und hat seinen Sitz in Kiel. Der räumliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und Dänemark, wobei Schleswig-Holstein und Hamburg das Kernzuchtgebiet bilden. Der sachliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die in der Zuchtbuchordnung (ZBO) aufgeführten Rassen.

Er ist eine nach dem Tierzuchtgesetz anerkannte Züchtervereinigung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, die Zucht von Ponys, Kleinpferden, Schleswiger Kaltblutpferden und Spezialzuchten sowie die allgemeine Landespferdezucht und die Ausbildung der Jugend innerhalb des Verbandsgebietes zu fördern. Sein Zuchtziel ist die Züchtung langlebiger, anspruchsloser, charakterlich einwandfreier und gängiger Ponys, Pferde und Esel in einem der jeweiligen Rasse entsprechenden Typ unter Berücksichtigung des Tierschutzes. Der Zweck soll erreicht werden durch:

1. Beratung in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung, Fütterung, Krankheitsbekämpfung usw.,
2. Zusammenschluss aller Züchter von Ponys, Kleinpferden, Schleswiger Kaltblut und Spezialzuchten im Verbandsgebiet,
3. einheitliche Zuchtbuchführung nach der verbandlichen Zuchtbuchordnung,
4. Durchführung der verbandlichen Zuchtprogramme,
5. Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen,
6. Sicherstellung, dass alle Anforderungen des Tierzuchtgesetzes und des Tierschutzgesetzes umgesetzt werden,
7. Förderung der Jugend durch Ausbildung und Beratung in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung.

Der Verband ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt den Zweck, die Pferdezucht zu fördern. Dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend umfasst der Begriff „Pferd“ alle Rassen einschließlich der Ponys und Kaltblüter. Die Förderungsmaßnahmen sind auf die Zuchtziele der in der Zuchtbuchordnung genannten Rassen ausgerichtet.

Der Verband kann im Auftrag öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Züchterische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie allgemeine sonstige Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) – Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht -, Warendorf, geregelt.

Das Pferdestammbuch erkennt die Zuchtverbandsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (ZVO) verbindlich an.

§ 3

Mitgliedschaft

Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist, hat im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem offen, der die Bedingungen der Satzung anerkennt.

Mitglied kann jede natürliche Person, Gesellschaft Bürgerlichen Rechts (Zuchtgemeinschaft) oder juristische Person werden. Im Fall einer Zuchtgemeinschaft muss dem Verband ein alleinvertretungsberechtigtes Mitglied benannt werden, das die Beitrittserklärung zu unterschreiben hat und stimmberechtigt ist. Diese Person erhält die Zuchtbescheinigungen ausgehändigt und ist für die Zahlungen der Gebühren verantwortlich.

Der Verband besteht aus

1. Mitgliedern
2. Juniorenmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben. Eine Beitrittserklärung von Minderjährigen muss von beiden sorgeberechtigten Elternteilen unterzeichnet werden, liegt das Sorgerecht bei nur einem Elternteil ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Juniorenmitglieder sind an der Zucht Interessierte ohne Zuchtpferde/-esel bis zum Alter von 18 Jahren bzw. bei Nachweis der Ausbildung bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Ehrenmitglieder sind um die Förderung des Verbandes besonders verdiente Persönlichkeiten. Sie werden auf Vorschlag des Beirates von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod des Mitgliedes, bei Zuchtgemeinschaften durch Tod des alleinvertretungsberechtigten Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. durch Auflösung des Verbandes,
3. durch freiwilligen Austritt nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1. Dezember vorliegen,
4. durch Ausschluss, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- a) dass Mitglieder sich betrügerischer Handlungen in der Zuchtbuchführung schuldig gemacht haben,
- b) dass ein Mitglied tierquälerische Handlungen begeht,
- c) wenn ein Mitglied nach Erhalt der Rechnung und zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- d) wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt.

Der Ausschluss erfolgt nach Vorstandsbeschluss durch den Vorsitzenden. Er ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zu-

stellung des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Beirat, dessen Entscheidung ist endgültig.

5. Die Mitgliedschaft erlischt nicht durch die Abmeldung des letzten eingetragenen Pferdes. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Sie sind zur Leistung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Erfüllung anderer, dem Verband gegenüber bestehender Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, an den züchterischen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Leistungen des Verbandes, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nach Rechnungsstellung und zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen sind. Hierzu gehören u.a. die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen und die Lieferung der Verbandszeitschrift.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
- b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen Verpflichtungen dem Verband gegenüber pünktlich zu erfüllen,
- c) dem Verband zur Durchführung seines Zweckes auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 6

Organe des Zuchtverbandes

Organe des Zuchtverbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Rassebeiräte
4. die Mitgliederversammlung.

Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen dürfen im Jahr der Wahl nicht älter als 65 Jahre alt werden.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied wird für 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Wichtige Gründe sind unter § 4, Abs. 4, genannt. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer führen die Geschäfte. Der Vorstand wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im In-

nenverhältnis dürfen der 1. stellvertretende Vorsitzende und die drei weiteren Vorstandsmitglieder jedoch nur vertreten, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer verhindert, für längere Zeit nicht erreichbar oder auf Grund von Notfällen ausgefallen ist. Dabei vertritt der 1. stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden, ein beliebiges anderes Vorstandsmitglied den Geschäftsführer.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:

1. Die Zuchtbuchordnung im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU und des Bundes, das Zuchtprogramm, den Voranschlag und den Jahresabschluss zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
2. das Vermögen des Verbandes zu verwalten,
3. der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Gebühren und Beiträge zu machen,
4. Mitgliederversammlungen, Rassebeirats- und Beiratssitzungen sowie Rasseversammlungen einzuberufen,
5. Schauen, Prämierungen, Leistungsprüfungen und sonstige Termine festzulegen,
6. die Kommissionen für selektive Maßnahmen in der Zucht auf Vorschlag des Beirats zu berufen.
7. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 (4).
8. Auf Vorschlag des Rassebeirats Schleswiger Kaltblut zu entscheiden, welche Hengste zur Veredlung dieser Rasse eingesetzt werden.
9. der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Schleswig-Holstein einen Vertreter zu benennen

§ 8

Der Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der elf Körbezirke (Landkreis Dithmarschen, Stadt Hamburg, Landkreis Nordfriesland, Landkreis Ostholstein, Landkreise Pinneberg-Steinburg, Landkreis Plön, Landkreis Rendsburg-Eckernförde, Landkreis Schleswig-Flensburg, Landkreis Segeberg, Landkreise Stormarn-Lauenburg und Auswärtige), in die der räumliche Tätigkeitsbereich zur besseren Unterstützung der züchterischen Arbeit vor Ort gegliedert ist, bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretern. Die Amtsdauer aller Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie werden auf Vorschlag der Körbezirke von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat berät den Vorstand. Er ist von dem Vorstand in jedem Fall bei dem Voranschlag, für die Festsetzung der Beiträge, bei der Aufstellung oder Abänderung des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung und zur Prüfung des Jahresabschlusses heranzuziehen. Bei Einsprüchen gegen den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Beirat endgültig.

Der Beirat schlägt dem Vorstand die Mitglieder zur Berufung in die Verbandskör- und Stuteneintragungskommission vor.

Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - einzuberufen. Das Ergebnis der Sitzungen ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist erreicht, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9

Rassebeiräte

Die Rassebeiräte bestehen aus aktiven Züchtern der betreffenden Rasse, die auf Vorschlag von Rasseversammlungen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer aller Rassevertreter beträgt 3 Jahre. Die Rassebeiräte sind mindestens einmal im Jahr – im Übrigen nach Bedarf – einzuberufen. Wahlberechtigt in den Rasseversammlungen sind:

- a) alle Mitglieder mit mindestens einem eingetragenen Zuchttier der betreffenden Rasse sowie
- b) Mitglieder ohne eingetragene Zuchttiere, die sich spätestens zum 1. Januar des Wahljahres für die Unterstützung der betreffenden Rasse entschieden haben.

Die Zahl der Rassevertreter ergibt sich aus der Zahl der für das Jahr der Wahl fortgeschriebenen Zuchttiere:

über 500 eingetragene Zuchttiere	5 Rassevertreter
über 300 bis 500 eingetragene Zuchttiere	4 Rassevertreter
über 100 bis 300 eingetragene Zuchttiere	3 Rassevertreter
20 bis 100 eingetragene Zuchttiere	2 Rassevertreter

Bei sonstigen Pony-/Großpferderassen bzw. bei den Eseln erfolgt eine Zusammenlegung ähnlicher Rassen zu einem Rassebeirat.

Die Rassebeiräte haben insbesondere die Aufgabe:

- Vorstand und Beirat im Hinblick auf rassespezifische Fragestellungen zu beraten,
- Kontakt zur züchterischen Basis herzustellen,
- aus ihrer Mitte auf verbindlichen Vorschlag der Rasseversammlung eine Person sowie dessen Stellvertreter zu bestätigen, die den Verband gemeinsam mit dem Zuchtleiter im Rasseparlament der FN vertreten,
- dem Vorstand die Rassevertreter zur Berufung in die Verbandskör- und Stuteneintragungskommission verbindlich vorzuschlagen,
- Mithilfe bei Analyse der Abstammung von Zuchttieren zu leisten,
- alle Züchter der betreffenden Rasse mindestens einmal jährlich außerhalb der Mitgliederversammlung zu informieren.
- Der Rassebeirat Schleswiger Kaltblut hat weiterhin die Aufgabe, dem Vorstand vorzuschlagen, welche Hengste zur Veredlung dieser Rasse eingesetzt werden sollen.

Die Rassebeiräte werden vom Vorstand bzw. von der Geschäftsführung über alle die jeweilige Rasse betreffenden Angelegenheiten möglichst schriftlich unterrichtet. Diese Mitteilungspflicht gilt insbesondere für Mitteilungen der für die Tierzucht zuständigen Stellen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Einberufung und Tagesordnung sind den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen in der Verbands-

zeitschrift, im Internet unter www.pferdestammbuch-sh.de oder als Rundschreiben (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
2. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
4. die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
5. die Wahlen der Vorstandsmitglieder, des Beirats, der Rassebeiräte, der Rechnungsprüfer und der Ehrenmitglieder.

Änderungen der Satzung erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ansonsten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausnahme ist § 18. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher in schriftlicher Form beim Verband einzureichen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 11

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Geschäftsführer ist als Zuchtleiter der für die Zuchtarbeit verantwortliche Vertreter des Verbandes. Er hat die laufenden Arbeiten zu erledigen und im übrigen folgende Aufgaben:

1. Er ist verantwortlich für die Stutbuchführung nach den jeweils geltenden tierzuchtrechtlichen Vorschriften,
2. er ist verantwortlich für die Rechnungs- und Kassenführung,
3. er ist verantwortlich für die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates, der Rassebeiräte und der Mitgliederversammlungen,
4. Vorbereitungen der Schauen, Prämierungen, Leistungsprüfungen und sonstige für die Förderung der Zucht, Haltung und Fütterung vorgesehene Veranstaltungen,
5. Beratung in allen Fragen der Zucht, Haltung und Fütterung,
6. Bearbeitung aller züchterischen Fragen wie Zuchtaufbau und Vererbungsforschung,
7. Mitglied in den Kommissionen für selektive Maßnahmen in der Zucht.

Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte der Angestellten des Verbandes, er ist für deren Einstellung und Entlassung nur mit Zustimmung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand verantwortlich.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Nach Abschluss der Jahresabrechnung sind die Bücher durch einen anerkannten Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten zu prüfen. Die sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch die von der Mitglie-

derversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Diese haben das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13

Entschädigung

Die Vorstands-, Beirats- und Rassebeiratsmitglieder sowie im Auftrag des Verbandes tätige Kommissionen mit Ausnahme des Geschäftsführers und dessen Vertreters sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten und Tagegelder werden auf Beschluss des Beirats unter sinngemäßer Anwendung der geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 14

Datenschutz

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG) finden Anwendung. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes. Beteiligte Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten nur, soweit es für die Durchführung von züchterischen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen erforderlich ist. Dienstleister in diesem Sinne sind die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), alle der FN angeschlossenen Zuchtverbände, der Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV) und der isländische Bauernverband Bændasamtök Íslands als Betreiber der Datenbank World Fengur. Zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gehören auch die Veröffentlichung dieser Daten in den jeweiligen gedruckten oder elektronischen Publikationsorganen dieser Organisationen sowie die Veröffentlichung im Rahmen von Zuchtschauen, Leistungsprüfungen bzw. Pferdeleistungsschauen.

§ 15

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist Kiel.

§ 16

Haftungsklausel

Für Schäden jeder Art, die einem Verbandsmitglied durch Maßnahmen oder Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder oder aus der Benutzung von Verbands- oder Vereinseinrichtungen oder dessen Mitgliedern entstanden sind oder entstehen, haften der Verband und seine Mitglieder nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband oder seine Mitglieder nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17

Bestandsklausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung oder Zuchtbuchordnung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 18

Auflösung des Verbandes

Das "PFERDESTAMMBUCH SCHLESWIG-HOLSTEIN/HAMBURG e.V." kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei der Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 19

Die dieser Satzung anliegende Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung.

II ZUCHTBUCHORDNUNG (ZBO)

Inhaltsangabe

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Aufgabe
- § 2 Regelwerke
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Selektion
- § 5 Leistungsprüfung
- § 6 Zuchtwertschätzung
- § 7 Unterteilung der Zuchtbücher
- § 8 Mindestangaben im Zuchtbuch
- § 9 Bewertung der Zuchtpferde/-esel
- § 10 Bewertungskommissionen
- § 11 Eintragung in das Zuchtbuch
- § 12 Verbandskörnung
- § 13 Verbandsinterne Prämierung / Staatsprämie
- § 14 Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung sowie Eigentumsurkunde
- § 15 Mindestangaben in Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung sowie Eigentumsurkunde
- § 16 Sicherung der Identität und Abstammung der Zuchttiere
- § 17 Kennzeichnung
- § 18 Stallbuch
- § 19 Mitgliedskartei
- § 20 Zuständigkeit
- § 21 Teilnahme an Zuchtschauen
- § 22 Zusammenarbeit auf Bundesebene

Abschnitt B: Zuchtprogramme der betreuten Rassen

Abschnitt C: Grundsätze für die Rassen Schleswiger Kaltblut, Deutsches Partbred Shetlandpony, Deutsches Classic Pony, Deutsches Reitpony, Kleines Deutsches Reitpferd, Palomino, Pinto, Deutsches Polopferd, Tinker, Edelbluthaflinger, Deutscher Esel gem. 92/353/EWG

**Abschnitt D: Anlage 1: Liste der verbotenen Substanzen
Anlage 2: Durchführungsbestimmungen der Medikationskontrollen
Anlage 3: Liste der zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Aufgabe

Diese Zuchtbuchordnung (im folgenden ZBO) ist Bestandteil der Satzung des Pferdestammbuchs Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. (im Folgenden Pferdestammbuch genannt) und dient den Mitgliedern als Regelwerk für alle züchterischen Belange.

§ 2 Regelwerke

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind folgende Regelwerke:

- die Bestimmungen der Europäischen Union,
- die von den Ursprungszuchtbüchern in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland und
- die Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich der im Rahmen ihrer Aufgaben erlassenen Regelwerke sowie ergänzende Beschlüsse der FN-Organe, hier insbesondere die Zuchtverbandsordnung (ZVO).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Züchtervereinigung

Eine Züchtervereinigung ist eine nach Tierzuchtrecht anerkannte Zuchtorganisation.

(2) Zuchttier

Gemäß Tierzuchtgesetz ist ein Zuchttier ein Tier,

- a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
- b) das selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier).

(3) Zuchtbuch

Das Zuchtbuch ist ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchtpferde/-esel eines Reinzuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde/-esel nach Maßgabe ihrer Abstammung, so kann sie das Zuchtbuch in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilen. Trifft die Züchtervereinigung unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde/-esel nach Maßgabe ihrer Leistung, so kann sie die Hauptabteilung des Zuchtbuches in Abschnitte unterteilen. Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

(4) Ursprungszuchtbuch

Die Grundsätze einer Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse führt, sind gemäß Entscheidung 92/353/EWG in Verbindung mit § 2 (2) der Verordnung über Zuchtorganisationen für alle betroffenen Züchtervereinigungen maßgebend. Diese Grundsätze sind von den Züchtervereinigungen zu veröffentlichen.

(5) Alter des Pferdes/Esels

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden/Eseln der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden/Eseln der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

(6) Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchttiere in eine Abteilung des Zuchtbuches einer Züchtervereinigung in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- a) Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
- b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen,
- c) Zuchttauglichkeit und Gesundheit.

(7) Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung der jeweiligen Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes/Esels in eine Abteilung des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

(8) Zuchtprogramm

Ein Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- a) Zuchtziel
- b) Zuchtmethode – einschließlich Benennung der zugelassenen Veredlerrassen
- c) Art, Umfang und Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung und des Prüfeinsatzes, sofern diese im Zuchtprogramm vorgesehen sind
- d) Eintragungs- und Selektionskriterien
- e) Umfang der Zuchtpopulation

Dabei wird den Grundsätzen der Zuchtorganisationen, die die Zuchtbücher über den Ursprung der Rasse führen, gem. Verordnung über Zuchtorganisationen entsprochen. Das Pferdestammbuch führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rassen Schleswiger Kaltblut und Deutsches Polopferd sowie gemeinsam mit anderen Mitgliedsverbänden der FN die Zuchtbücher über den Ursprung der Rassen Deutsches Reitpony, Deutsches Partbred Shetlandpony, Kleines Deutsches Reitpferd, Palomino, Pinto, Tinker, Edelbluthaflinger, Rheinisch Deutsches Kaltblut und Deutsches Classic Pony. Die Zuchtprogramme für die einzelnen Rassen sind in Abschnitt B angefügt.

(9) Zuchtbescheinigung

Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes/-esels. Sie kann als Abstammungsnachweis oder als Geburtsbescheinigung ausgestellt werden – sofern die Eltern in das Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

Für Pferde/Esel, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen wurden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung.

(10) Equidenpass

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden und Eseln nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und wird von der Züchtervereinigung für alle registrierten Fohlen (gem. EU-VO 504/2008 in Verbindung mit der ViehVerkV) im einheitlichen Format ausgestellt.

Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden und -eseln zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst.

(11) Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Equidenpass ausgestellt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes/Esels ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes/Esels zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd/Esel gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(12) Züchter

Der Züchter eines Pferdes/Esels ist der Besitzer der Zuchtstute zum Zeitpunkt der Bedeckung, sofern der Züchter nicht in einer besonderen Vereinbarung als solcher bezeichnet ist.

(13) Leistungsprüfung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Zuchttieren als Selektionsgrundlage.

(14) Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Zuchttieren auf die Leistung ihrer Nachkommen.

§ 4 Selektion

Die Zuchtpferde/-esel werden nach den Selektionskriterien bewertet, die in den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rasse festgelegt sind.

Durch die Selektionsentscheidung wird deutlich gemacht, welche Pferde/Esel als züchterisch erwünscht im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Dieses wird durch die Eintragung der bewerteten Pferde/Esel in bestimmte Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches dokumentiert.

1. Nachzuchtbewertung der Saugfohlen als 1. Selektionsstufe

Die erste Selektionsstufe ist die Begutachtung der Fohlen durch die Stuteneintragungskommission. Alle Fohlen werden mit der Mutter vorgestellt und auf Sammelplätzen mit Noten gemäß § 9 bewertet, wobei Typ, Exterieur, Fundament, Gang und der Gesamteindruck einschließlich der Abstammung für die spätere Eignung als Zuchtpferde/-esel begutachtet werden. Qualitätsvolle Fohlen erhalten einen Prämienvermerk.

2. Bewertung der zweijährigen Hengstanwärter

Die zweite Selektionsstufe für die Auswahl der zukünftigen Zuchthengste besteht aus der Vorstellung des Junghengstes im Alter von 2 Jahren auf Antrag des Hengstbesitzers. Bei Eignung wird die weitere Aufzucht als Hengstanwärter empfohlen.

3. Bewertung der zweijährigen Jungstuten

Die zweite Selektionsstufe der zukünftigen in die Hauptabteilung der jeweiligen Rasse eintragungsfähigen Zuchtstuten ist die Auswahl zur Verbandsprämierung. Die Auswahl wird auf gesondert ausgewiesenen Sammelpätzen durchgeführt. Die Zuchtbescheinigung der Stute erhält einen Prämienvermerk.

4. Bewertung der dreijährigen und älteren Hengste und Stuten

Als dritte Selektionsstufe erfolgt die Bewertung der dreijährigen und älteren Hengste im Rahmen der Verbandskörnung gem. § 12 ZBO bzw. der Eintragung in das Zuchtbuch, die Bewertung der dreijährigen und älteren Stuten erfolgt im Rahmen der Eintragung in das Zuchtbuch gem. § 11 ZBO.

§ 5 Leistungsprüfungen

Leistungsprüfungen werden gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (im Folgenden LP-Richtlinien) vom Verband grundsätzlich in eigener Verantwortung durchgeführt. Er kann sich hierzu anderer Einrichtungen/Organisationen bedienen oder Beauftragungen erteilen, die in schriftlicher Form abgefasst und der anerkennenden Behörde vorgelegt werden.

Das Absolvieren einer Eigenleistungsprüfung sowie Mindestanforderungen an deren Ergebnis können Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch sein. Die genauen Anforderungen sind dem jeweiligen Zuchtprogramm in Abschnitt B zu entnehmen.

Die Teilnahme an der Leistungsprüfung sowie Tag und Ort der Prüfung werden auf der Zuchtbescheinigung vermerkt.

§ 6 Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Für folgende vom Verband betreute Rassen gibt es zurzeit Zuchtwertschätzungen:

- Islandpferde (Zuchtwertschätzung durch Worldfengur www.worldfengur.com)

§ 7 Unterteilung der Zuchtbücher

Es wird zwischen offenen und geschlossenen Zuchtbüchern unterschieden. In das geschlossene Zuchtbuch werden im Gegensatz zum offenen Zuchtbuch nur Tiere eingetragen, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt Abstammung haben. Abweichend davon kann ein Tier einer anderen Rasse in das Zuchtbuch einer Rasse eingetragen werden, um Fremdgene hereinzunehmen. Diese Hereinnahme von Fremdgenen zugelassener Veredlerrassen erfolgt nach den Grundsätzen des Ursprungszuchtbuches.

Ein geschlossenes Zuchtbuch besteht lediglich aus der Hauptabteilung, ein offenes Zuchtbuch besteht aus der Hauptabteilung und der Besonderen Abteilung.

Sofern das Ursprungszuchtbuch es vorschreibt, ist im Zuchtbuch auch ein Abschnitt für Wallache zu führen.

Zuchtbucheinteilung

	Hengstbuch	Stutbuch
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Stutbuch I
	Hengstbuch II	Stutbuch II
	Anhang	Anhang
Besondere Abteilung (offenes Zuchtbuch)	Vorbuch für Hengste	Vorbuch für Stuten

Die Unterteilung der Zuchtbücher der verschiedenen Rassen sowie die dazu gehörenden Leistungsanforderungen bzw. Voraussetzungen gehen aus den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rasse hervor (siehe Abschnitt B der ZBO)

§ 8 Mindestangaben im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
2. Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
4. Lebensnummer
5. Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip)
6. Eltern mit Farbe und Lebensnummern und (soweit bekannt) deren Kennzeichen
7. Name und Lebensnummern von drei Vorfahrengenerationen (soweit bekannt)
8. Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
9. Bewertung der äußeren Erscheinung
10. Ergebnisse aller bekannten Leistungsprüfungen
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für Zuchtprogramm von Bedeutung
12. Die Nachzucht: bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter (mit deren Lebensnummern), bei Stuten die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
13. Alle Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen
14. Entscheidungen über Eintragungen incl. Datum und Abteilung sowie Änderungen im Zuchtbuch
15. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
16. DNA-Profil bei Hengsten (bei Eintragungen bis 1994 Bluttyp) sowie (soweit vorhanden) Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (Pflicht bei Hengsten in der künstlichen Besamung sowie bei Neueintragungen von Hengsten)

17. Bei Zuchttieren, die aus einer Besamung hervorgegangen sind, Name, Adresse und Kennzeichnungsnummer der Besamungsstation
18. Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Profil und Name, Adresse und Kennzeichnungsnummer der Embryoentnahmeeinheit (Betriebserlaubnis)
19. Angabe über Zwillingsgeburt
20. Kennzeichnung der für die Einkreuzung (Veredlung) verwendeten Tiere

§ 9 Bewertung der Zuchtpferde/-esel

Verbandskörungen, Fohlen- und Stutenbewertungen führt der Verband in eigener Verantwortung durch.

Diese Bewertungen sind Leistungsprüfungen und werden im Rahmen der anerkannten Zuchtprogramme durchgeführt.

Bewertet werden die im Zuchtprogramm für die jeweilige Rasse festgelegten Merkmale. Die Bewertung erfolgt auf Sammelveranstaltungen, um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden/Eseln gleicher Zuchtrichtung zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

a) Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten:

- 10 = ausgezeichnet
- 9 = sehr gut
- 8 = gut
- 7 = ziemlich gut
- 6 = befriedigend
- 5 = genügend
- 4 = mangelhaft
- 3 = ziemlich schlecht
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht
- 0 = nicht ausgeführt

Das Ergebnis der Bewertung wird als Gesamtnote ausgedrückt. Sie ist das arithmetische Mittel der einzelnen Teilnoten und wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.

- b) Die Bewertung der Islandpferde (Fohlen und Jungpferde) erfolgt nach folgendem Schlüssel
- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 6,0 - 6,9 = grob fehlerhaft | 7,8 - 7,9 = voll befriedigend bis gut |
| 7,0 - 7,4 = unterdurchschnittlich | 8,0 - 8,2 = gut bis sehr gut |
| 7,5 = durchschnittlich | 8,3 - 8,5 = ausgezeichnet |
| 7,6 - 7,7 = befriedigend | |

Das Ergebnis der Bewertung wird als Gesamtnote ausgedrückt. Sie ist das gewichtete Mittel der einzelnen Teilnoten gemäß IPO und wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

§ 10 Bewertungskommissionen

Kommissionen für die Bewertung der äußeren Erscheinung sind:

1. Verbandskörkommission

Die Verbandskörkommission für Hengste ist eine auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufene Kommission allgemein anerkannter Fachleute zur Durchführung der Verbandskörnung nach § 12 ZBO als Grundlage für die Selektion und Eintragung der Zuchthengste. Sie setzt sich zusammen aus zwei ehrenamtlich tätigen Züchtern und dem Zuchtleiter bzw. dessen Stellvertreter. Der Vorstand soll zusätzlich spezielle Rassevertreter mit Stimmrecht heranziehen.

Der Vorstand kann zusätzlich ordentliche Mitglieder anderer entsprechender Verbandskommissionen mit Stimmrecht heranziehen, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen.

2. Widerspruchskommission

Über den Widerspruch gegen eine Köreentscheidung (§ 12 (3) ZBO) befindet eine auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufene Widerspruchskommission. Sie setzt sich zusammen aus zwei ehrenamtlich tätigen Züchtern, die nicht Mitglied der Verbandskörkommission sind, und dem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter.

3. Stuteneintragungskommission

Die Kommission für die Stuteneintragung wird auf Vorschlag des Beirates vom Vorstand berufen. Sie setzt sich zusammen aus mindestens einem ehrenamtlich tätigen Züchter und dem Zuchtleiter bzw. seinem Vertreter. Der Vorstand kann zusätzlich spezielle Rassevertreter heranziehen, bei Anwesenheit eines Rassevertreters ist dieser automatisch stimmberechtigtes Mitglied der Stuteneintragungskommission.

Ihre Aufgaben sind:

- Eintragung der Stuten in die verschiedenen Abteilungen des Stutbuches einschließlich der Bewertung der äußeren Erscheinung (Bonitierung),
- Nachzuchtbewertung der eingetragenen Hengste und Stuten einschließlich Bewertung der zweijährigen Stuten und der Saugfohlen,
- Auswahl der Stuten für eine Prämierung.

§ 11 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung von Stuten und Hengsten in das Zuchtbuch erfolgt, im Regelfall im Alter von 3 Jahren, nach den Grundsätzen der Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt. Sie ist die 3. Selektionsstufe für die Auswahl von Zuchtpferden.

Bei der Eintragung werden die Merkmale der äußeren Erscheinung nach Maßgabe des jeweiligen Zuchtprogramms bewertet. Die Bewertung erfolgt, sofern für die jeweilige Rasse nicht anders festgelegt, nach § 9 ZBO. Zusätzlich werden die Stuten und Hengste gemessen, und zwar mit dem Stockmaß die Widerristhöhe, mit dem Bandmaß der Brustumfang und der Röhrebeinumfang. Alle Angaben werden auf der Zuchtbescheinigung vermerkt. Die Größe, die Bewertung, die Ergebnisse von Leistungsprüfungen, die Überprüfung der Identität nach den Regeln des Zuchtbuches und die Abstammung sind Grundlage für die Eintragung in die jeweiligen Abteilungen bzw. Abschnitte des Zuchtbuchs.

Stuten und Hengste dürfen nur frei von jeglicher Beeinflussung durch Dopingmittel zur Eintragung vorgestellt werden, was im Einzelfall durch eine von der Eintragungs-/Körkommission angeordnete Stichprobe ermittelt werden kann (siehe Abschnitt D Anlagen 1+2).

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I erfolgt im Rahmen einer Verbandskörung auf Sammelveranstaltungen, um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Hengsten gleicher Zuchtrichtung zu ermöglichen.

Vor der Eintragung in das Hengstbuch I und Hengstbuch II sind die Hengste gemäß Zuchtprogramm für die jeweilige Rasse tierärztlich zu untersuchen, um die Zuchttauglichkeit festzustellen. Untersucht wird das Freisein von Augendefekten, Kehlkopfpeifen, Dummkoller, Gebiss- und Hodenanomalien. Weitere Ausschlusskriterien gesundheitlicher Art sind den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen zu entnehmen und finden sich in Abschnitt D Anlage 3.

Jeder Hengstbesitzer ist verpflichtet, vor der Neueintragung eines Hengstes in das Zuchtbuch die mütterliche und väterliche Abstammung mittels DNA-Profil überprüfen zu lassen.

Die Eintragung ist vom Pferdestammbuch zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist vom Pferdestammbuch zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes/-esels Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs sowie über Ort und Zeit der Wiedervorstellung.

§ 12 Verbandskörung der Hengste

1. Zur Verbandskörung werden Hengste zugelassen, für die eine Zuchtbescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellt wurde.

Die Hengste sind fristgerecht nach Maßgabe der Ausschreibung zur Körung anzumelden. Das Mindestalter der Hengste ist drei Jahre. Vor der Körung sind die Hengste gemäß § 11 tierärztlich zu untersuchen, um die Zuchttauglichkeit festzustellen.

Es werden die Merkmale der äußeren Erscheinung nach Maßgabe des jeweiligen Zuchtprogramms bewertet.

Auf Beschluss des Vorstands kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird ist die Zulassung Voraussetzung für die Teilnahme an der Körung. Mindestens zwei Mitglieder der Körkommission sind als Auswahlkommission tätig.

2. Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer Verbandskörung auf Sammelveranstaltungen, um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Hengsten gleicher Zuchtrichtung zu ermöglichen. Die Bewertung erfolgt gem. § 9 ZBO.

3. Köreentscheidung

Die Köreentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Wenn im Zuchtprogramm für die jeweilige Rasse nicht anders festgelegt werden Hengste gekört, wenn sie mit einer Gesamtnote von 7,0 und besser bewertet wurden. Die Wertnote 5 darf in keinem Teilkriterium unterschritten werden.

Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird.

Die Köreentscheidung wird in einem Protokoll festgehalten und ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheidung "gekört" ist in die Zuchtbescheinigung einzutragen.

4. Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist vom Pferdestammbuch zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist vom Pferdestammbuch zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung der Widerspruchskommission gem. § 10 (2) ZBO. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

§ 13 Verbandsinterne Prämierung / Staatsprämie

1. Die Kriterien für die Eintragung von Hengsten und Stuten einer Rasse sind dem Zuchtprogramm für die jeweilige Rasse in Abschnitt B zu entnehmen.

2. Staatsprämie/Verbandsprämie/Bezirksprämie

Drei- bis siebenjährige Islandstuten können sich um eine Zuchterhaltungsprämie (Staatsprämie) bewerben, wenn sie bei der Eintragung anlässlich der Elitestutenschau mindestens eine Gesamtnote von 7,8 erhalten und wenn sie eine Materialprüfung gemäß FIZO (Islandpferdezuchtordnung der FEIF (Föderation Europäischer Islandpferde Freunde)) abgelegt und mindestens die Gesamtnote 7,5 (Reiteigenschaften mindestens 7,5) erreicht oder eine vergleich-

bare Leistungsprüfung abgelegt haben. Shetlandstuten unter 87 cm im Alter von 3 bis 5 Jahren können sich um eine Zuchterhaltungsprämie (Staatsprämie) bewerben, wenn sie bei der Eintragung anlässlich der Elitestutenschau mindestens eine Gesamtpunktzahl von 52 erhalten (Benotung von Rasse- und Geschlechtstyp mindestens 7,0). Alle anderen Stuten im Alter von 3 bis 5 Jahren können sich um eine Zuchterhaltungsprämie (Staatsprämie) bewerben, wenn sie bei der Eintragung anlässlich der Elitestutenschau mindestens eine Gesamtpunktzahl von 52 erhalten (Benotung von Rasse- und Geschlechtstyp mindestens 7,0) und eine Leistungsprüfung mindestens mit der Note 6,5 bzw. 80 Indexpunkten absolviert haben.

Stuten, die anlässlich der Elitestutenschau mindestens mit einer Gesamtpunktzahl von 52 (Benotung von Rasse- und Geschlechtstyp mindestens 7,0) bewertet wurden, jedoch keine Leistungsprüfung erfolgreich absolviert haben, tragen den Titel „Verbandsprämienstute“.

Alle anderen drei- bis fünfjährigen (Islandpferde: drei- bis siebenjährigen) gemäß Zuchtprogramm Stutbuch I-fähigen Stuten, die auf den ausgewiesenen Sammelpätzen mit Vorstellung im Freilaufen eine Gesamtpunktzahl von 48 und mehr (Islandpferde: Gesamtnote 7,7 und mehr) erhalten haben, tragen den Titel „Bezirksprämienstute“.

3. Leistungshengst/Leistungsstute

In Abhängigkeit von dem Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse wird für besonders erfolgreich vor dem Zugschlitten, vor dem Wagen und/oder unter dem Reiter geprüfte Zuchtpferde/-esel der Titel Leistungshengst bzw. Leistungsstute vergeben.

4. Elitetitel

Das Pferdestammbuch vergibt für besonders herausragende Stuten und Hengste Elitetitel, sofern diese nachweislich frei von äußerlich erkennbaren gesundheitlichen Mängeln gemäß Zuchtprogramm vorgestellt werden.

4.1 Hengste

Der Titel „Elitehengst“ wird auf einer zentralen Schau auf Antrag des Besitzers vergeben. Die Bedingungen zum Erwerb dieses Titels sind:

- Der Hengst ist im Zuchtbuch des Pferdestammbuchs eingetragen.
- Der Hengst hat die Leistungsprüfung mit dem für die Rasse gem. Zuchtprogramm geforderten Ergebnis absolviert. Shetlandhengste unter 87 cm sind von der Prüfungspflicht ausgenommen.
- Erfüllt der Hengst die Kriterien des Titels Leistungshengst, müssen zusätzlich mindestens drei Nachkommen anlässlich einer Hengstkörung gekört bzw. anlässlich einer Elitestutenschau mit einer Staats- oder Verbandsprämie bzw. vergleichbaren Prämien ausgezeichnet worden sein; Alternative für Islandhengste: Mindestens drei Nachkommen wurden anlässlich einer Jungpferdebeurteilung und/oder IPZV-Materialprüfung in die höchste Prämienklasse (s. Zuchtprogramm) eingestuft. Erfüllt der Hengst die Kriterien des Titels Leistungshengst nicht, erhöht sich die geforderte Zahl entsprechend eingetragener Töchter/Söhne auf vier.
- Herausragende Nachkommenleistungen in Turniersportprüfungen (Anforderungen in Anlehnung an die geforderten Erfolgsnachweise für die Hengstleistungsprüfung der jeweiligen Rasse gemäß Zuchtprogramm) können auf Antrag ebenfalls berücksichtigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

4.2 Stuten:

Der Titel „Elitestute“ wird auf einer zentralen Schau auf Antrag des Besitzers vergeben. Die Bedingungen zum Erwerb dieses Titels sind:

- Die Stute ist in das Zuchtbuch des Pferdestammbuchs eingetragen.
- Der Rasse- und Geschlechtstyp wurde mindestens mit der Note 7,0 bewertet.
- Mindestens drei Nachkommen müssen anlässlich einer Hengstkörung gekört bzw. anlässlich einer Elitestutenschau mit einer Staats- oder Verbandsprämie bzw. vergleichbaren Prämien ausgezeichnet worden sein; Alternative für Islandstuten: Mindestens drei Nachkommen wurden anlässlich einer Jungpferdebeurteilung und/oder IPZV-Materialprüfung in die höchste Prämienklasse (s. Zuchtprogramm) eingestuft.
- Die Stute hat eine Leistungsprüfung mit der Note 6,5 und besser bzw. 80 Indexpunkten und mehr absolviert (Islandstuten die laut Zuchtprogramm geforderte Materialprüfung mit einer Note von 7,5 und besser (Reiteigenschaften 7,5 und besser)). Hat die Stute keine Leistungsprüfung absolviert erhöht sich die geforderte Zahl entsprechend eingetragener Töchter/Söhne auf vier.
- Herausragende Nachkommenleistungen in Turniersportprüfungen (Anforderungen in Anlehnung an die geforderten Erfolgsnachweise für die Hengstleistungsprüfung der jeweiligen Rasse gemäß Zuchtprogramm) können auf Antrag ebenfalls berücksichtigt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 14 Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung sowie Eigentumsurkunde

Als Zuchtbescheinigungen stellt das Pferdestammbuch Abstammungsnachweise, Geburtsbescheinigungen oder Eintragungsbescheinigungen aus, bei vom Verband identifizierten Zuchtpferden/-eseln ist die Zuchtbescheinigung stets im Equidenpass enthalten.

1. Abstammungsnachweis

Die Ausstellung des Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in die entsprechenden Abschnitte der Hauptabteilung des Zuchtbuches gem. Zuchtprogramm für die jeweilige Rasse eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen, wobei mindestens die Mutter dem Pferdestammbuch zur Eintragung vorgestellt werden und im Jahr der Geburt eingetragen sein muss,
- die Anpaarung beider Elternteile ist im Zuchtprogramm vorgesehen,
- die Geburtsanzeige wurde fristgemäß nach dem Abfohlen vorgelegt,
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter im Jahr der Geburt ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder gemäß § 16.6 anderweitig gesichert.

2. Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung in eine Abteilung des Zuchtbuches des Pferdestammbuchs eingetragen sein oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen werden,

- die Anpaarung beider Elternteile ist im Zuchtprogramm vorgesehen,
- die Geburtsanzeige wurde fristgemäß nach dem Abfohlen vorgelegt,
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter im Jahr der Geburt ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder anderweitig gesichert.

3. Eintragungsbescheinigung

Bei Eintragung in die besondere Abteilung des Zuchtbuches (Vorbuch) wird der Pass von Stuten und Hengsten, die die Bedingungen zu 1. und 2. nicht erfüllen, um die Eintragungsbescheinigung erweitert.

Die Zuchtbescheinigung, der Equidenpass und die dazugehörige Eigentumsurkunde gehören zum Pferd/Esel und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes; sie sind bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes/Esels an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Zweitschriften von Equidenpässen, die Zuchtbescheinigungen enthalten bzw. dazugehörige Eigentumsurkunden können auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originals ausgestellt werden. Sie sind deutlich als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren.

§ 15 Mindestangaben in Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung sowie Eigentumsurkunde

1. Equidenpass

Der vom Verband ausgestellte Equidenpass enthält alle im Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 KOM für die Abschnitte I-XI des Equidenpasses geforderten Informationen.

2. Eigentumsurkunde

Die von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgestellte Eigentumsurkunde zum Equidenpass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- a) Lebensnummer/ internationale Lebensnummer des Pferdes
- b) Name des Pferdes
- c) Rasse
- d) Geschlecht
- e) Farbe
- f) Geburtsdatum
- g) Name und Anschrift des Züchters
- h) Aktive Kennzeichnung (Mikrochipnummer, ggfs. Zuchtbrand und Nummernbrand)
- i) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

3. Zuchtbescheinigung

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Züchtervereinigung, die Bezeichnung des Zuchtbuches sowie ggfs. dessen Abteilung
- b) Ausstellungstag und -ort
- c) Lebensnummer, Rasse

- d) Name und Anschrift des Züchters und Besitzers
- e) Deckdatum der Mutter
- f) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- g) Kennzeichnung
- h) Namen, Lebensnummern, Farbe und Rasse der Eltern und bei reinrassigen Zuchttieren Namen, Lebensnummern und Rasse einer weiteren Generation
- i) Eintragung des Zuchtpferdes und seiner Vorfahren in die Abteilung eines Zuchtbuches
- j) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- k) das Ergebnis der Leistungsprüfung und der aktuellen Zuchtwertschätzung des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern.

Geburtsbescheinigung und Eintragungsbcheinigung müssen - soweit verfügbar - die gleichen Angaben wie der Abstammungsnachweis enthalten.

§ 16 Sicherung der Identität und Abstammung der Zuchttiere

1. Deck-/Besamungsregister und Deck-/Besamungsbescheinigungen

Der Hengstbesitzer hat für jeden Hengst ein Deck-/Besamungsregister zu führen, in das sämtliche Daten der Stutenbedeckungen bzw. Deckzeitraum bei Weidebedeckungen unter Angabe des Besitzers, Name und - soweit im Stutbuch eingetragen - die Stutbuchnummer und Farbbeschreibung der Stute einzutragen sind. Vom Hengstbesitzer ist das Deck-/Besamungsregister nach Beendigung der Decksaison, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres, der Verbandsgeschäftsstelle zuzustellen. Das Deck-/Besamungsregister ist vom für die Bedeckungen/Besamungen Verantwortlichen zu unterschreiben. Im Falle einer elektronischen Datenlieferung ist eine Unterschrift nicht erforderlich. Der Stutenbesitzer erhält eine Deck-/Besamungsbescheinigung, die mit der Geburtsanzeige gekoppelt sein kann, auf der Name und Anschrift des Eigentümers, Name - und soweit vorhanden - Stutbuchnummer, Farbbeschreibung und sämtliche Deckdaten der Stute verzeichnet sein müssen. Die Deckbescheinigung ist nur gültig, wenn sie vom Hengstbesitzer unterschrieben ist, die Besamungsbescheinigung muss zusätzlich vom Verwender des Samens unterschrieben sein und sollte auch die Zulassungsnummer der Besamungsstation/Embryoentnahmeeinheit enthalten.

Die Deck-/Besamungsbescheinigung gehört zum Pferd und ist bei Besitzwechsel mitzugeben.

2. Geburtsanzeige

Die Geburtsanzeige soll nach der Abfohlung, auch beim Verfohlen bzw. Verenden des Fohlens, möglichst binnen 28 Tagen nach der Geburt, spätestens jedoch bis zur Identifizierung bei der Mutter, also vor dem Absetzen des Fohlens, vom Fohlenbesitzer bei der Geschäftsstelle des Pferdestammbuchs zusammen mit dem Deckschein eingereicht werden. Die Geburtsanzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name und Nummer sowie Farbe und Abzeichen der abgefohlten Stute, Abfohldatum, Farbe und Abzeichen des Fohlens, Geschlecht des Fohlens, Name und Nummer des Vaters, evtl. Angaben über Verfohlung/Verenden nach der Geburt, evtl. Anomalien des Fohlens sowie Name, Ort, Datum und Unterschrift des Fohlenbesitzers. Im Falle einer elektronischen Datenlieferung ist eine Unterschrift nicht erforderlich. Die Deck- und Geburtsdaten werden durch die Verbandsgeschäftsstelle verglichen. Ergeben sich ungewöhnliche Abweichungen von der Normaltragezeit von 11 Monaten, dann kann die Überprüfung der Abstammung durch Blut-

gruppenbestimmung bzw. DNA-Profil zu Lasten des Fohlenbesitzers angeordnet werden, wenn kein eindeutiger Nachweis über eine weitere Bedeckung vorliegt. Bei Bedeckungen von verschiedenen Hengsten in der gleichen bzw. zwei aufeinanderfolgenden Rosseperioden der Stute ist in jedem Fall durch den Fohlenbesitzer die väterliche Abstammung des Fohlens durch DNA-/Blutgruppenbestimmung nachzuweisen. Die Untersuchung geht zu Lasten des Fohlenbesitzers.

3. Registrierung des Fohlens

Ordnungsgemäß gemeldete Fohlen, für die eine Zuchtbescheinigung gem. § 14.1 oder 14.2 ZBO ausgestellt werden soll, müssen im Jahr der Geburt zusammen mit der Mutter einer vom Pferdestammbuch beauftragten Person zur Kennzeichnung und Beschreibung vorgestellt werden.

Vor dem Kennzeichnen werden Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens nach folgendem Schlüssel beschrieben:

- 1 = männlich
- 2 = weiblich
- 3 = Zwillig (m-m)
- 4 = Zwillig (w-w)
- 5 = Zwillig (m-w)
- 6 = Zwillig (w-m)

Farbe:

10 Fuchs	30 Rappe	50 weiß	70 Windfarben
11 Hlfuchs	31 Hellrappe	51 Fuscheck	71 Fuwindfa
12 Dkfuchs	32 Brlsabell	52 Brscheck	72 Brwindfa
		53 Rascheck	73 Rawindfa
14 Fukaschi	34 Rakaschi	54 Schischeck	
15 Fu-stiha	35 Ra-stiha	55 Isabscheck	75 Isabwindfa
16 Fuchs-hl.Laha	36 Weißfalbe	56 Falbscheck	76 Falbwindfa
17 Palomino	37 Falbekaschi	57 Futigerscheck	77 Wifascheck
18 Rotfalbe	38 Graufalbe	58 Brtigerscheck	78 WiFaTig
19 Isabell	39 Farbwechsler	59 Ratigerscheck	79 Smoky
20 Braun	40 Schimmel	60 Tigerschecke	80 Roan
21 Hlbraun	41 Fuschim	61 Fuschabr	81 Roan (Fuchs)
22 Dkbraun	42 Brschim	62 Brschabr	82 Roan (Braun)
23 Schwbraun	43 Raschim	63 Raschabr	83 Roan (Rappe)
24 Brkaschi	44 Falbschim		84 Roan (Falbe)
25 Br-stiha	45 Isabelltischeck		
26 Hellbraunfalbe	46 Falbtigscheck		86 Farbw.Schecke
27 Brfalbe	47 Schimtischeck	67 Fusche m. Tig.	87 F-Farbwechs
28 Dkbrfalbe	48 BEC-Schecke	68 Brsche m. Tig.	88 B-Farbwechs
29 Falbe	49 Blue Eyed Cream	69 Rasche m. Tig.	89 R-Farbwechs
			90 Erdfarben
			91 Hellerdfarben
			92 Dklerdfarben
			95 BrlsabSchecke
			96 Erdfarbsche

Abzeichen:

Allgem.	Stirn	Nasen- rücken	Maul	Glied- maßen	Bes.Abz.
0 ohne	ohnABZ	ohnABZ	ohnABZ	ohnABZ	ohnABZ
1 weiß	STIHA	STRICH	SCHNIP	HUF	VHKÖFL
2 w.Fleck	FLOCKE	STmSTR	OLIFLE	BALLEN	MHKÖFL
3 gefleckt	STERN	BLESSE	OBLIP	KRONE	HHKÖFL
4 unreg.	gr.STERN	iNSTrBL	ULIFLE	KRuBLN	reAUGE
5 gezackt	KeilSTERN	dchgBL	UNTLIP	FESSEL	liAUGE
6 schief		unt.BL	MilchMAUL	FUSS	beiAUGEN
7 stichelh.		LATERNE	KrötMAUL	FUhoch	langHAAR
8 schatt			ABZKomb	BEIN	WILDPF
9 pigm.los	FLECK	FLECK	FLECK	FLECK	pigmFL

4. Vergabe einer Lebensnummer

Jedes Pferd erhält spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch, Fohlen bei der Geburtsregistrierung, eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht bis zum Geburts-/Eintragungsjahrgang 1999 aus 9 Ziffern, ab 2000 als Unique Equine Life Number (UELN) aus 15 Ziffern. Diese Nummer wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Beispiel:

2 7 6	4 2 2	2 2	1 2 3 4 5	02
Herkunfts- land Gedruckt: DE	Schlüssel für alte/neue Lebensnummer 3: bis Jahrgang 1999 4: ab Jahrgang 2000	Zucht- verband	lfd. Registrier- nummer einschl. ggfs. Brenn-Nr.	Jahrgang

5. Namen

In der Regel erhalten Hengstfohlen einen Namen, der mit dem Anfangsbuchstaben des Vaters beginnt, und Stutfohlen einen Namen, der mit dem Anfangsbuchstaben der Mutter beginnt, es sei denn, die Regeln der Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führen, lauten anders. Schleswiger Kaltbluthengste und -stuten erhalten einen Namen, dessen Anfangsbuchstabe in alphabetischer Reihenfolge nach dem Geburtsjahrgang vergeben wird.

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden. Sofern eine Zuchtorganisation dies zulässt, kann ggf. ein neuer Name eingetragen werden, vorausgesetzt, der ursprüngliche Name wird während der gesamten Lebensdauer des Pferdes/Esels sowohl bei Veröffentlichungen als auch auf der Zuchtbescheinigung stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben.

Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind in den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen oder Rassegruppen festgelegt.

6. Identitätssicherung durch Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Profil

Für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Zuchttier und für jedes zu registrierende Fohlen kann das Pferdestammbuch das Ergebnis einer Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Profil verlangen. Im Ausnahmefall kann eine Abstammungsüberprüfung bei alten Elterntieren auch blutgruppenserologisch erfolgen.

Vor Ausstellung von Zuchtbescheinigungen müssen Abstammungsüberprüfungen erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht,
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde,
- das Fohlen nicht fristgemäß gemeldet wurde,
- das Fohlen nicht im Jahr der Geburt vorgestellt wurde,
- das Deckregister nicht bzw. nur unvollständig vorliegt,
- die Deckbescheinigung nicht bzw. nur unvollständig vorliegt,
- die Deckdaten der Geburtsanzeige deutlich von denen im Deckregister abweichen,
- das Fohlen aus einem Embryotransfer stammt.

Überprüft wird die Abstammung von 10 % des Jahrgangs mittels DNA-Profil. Dies ergibt sich aus den o.g. Überprüfungen, den Überprüfungen bei den Hengstbucheintragungen sowie dadurch, dass stichprobenartig zusätzlich 1 % der Fohlen eines Jahrgangs getestet werden.

§ 17 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Fohlen erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung 504/2008 der EU-Kommission sowie der jeweils geltenden Vorschriften der Viehverkehrsverordnung und für Pferde- und Ponyrassen freiwillig zusätzlich mittels Brandzeichen nach folgender Brennordnung.

Folgende Brandzeichen werden erteilt:

1. Original- und Nummernbrand



2 3

2. VSP- und Nummernbrand



2 3

3. Spezial- und Nummernbrand



2 3

4.. Eintragungsbrand VSP (Stutbuch II)



5. Eintragungsbrand VSP (Stutbuch I)



Zu 1.:

Fohlenbrand auf dem linken Hinterschenkel mit zweistelliger Ziffer für Fohlen aller Pony- und Kleinpferderassen bis ca. 148 cm Stockmaß, die eine Zuchtbescheinigung erhalten.

Zu 2.:

Fohlenbrand für Fohlen auf dem rechten Hinterschenkel mit zweistelliger Ziffer. Der Brand wird vergeben für Fohlen der Rasse Schleswiger Kaltblut aus in die Hauptabteilung eingetragenen Müttern und Vätern.

Zu 3.:

Fohlenbrand auf dem linken Hinterschenkel mit zweistelliger Ziffer für Fohlen der Spezialrasen über 148 cm Stockmaß, die eine Zuchtbescheinigung erhalten.

Zu 4.:

Eintragungsbrand auf dem linken Hinterschenkel für Stutbuch II - Stuten der Rasse Schleswiger Kaltblut.

Zu 5.:

Eintragungsbrand auf dem linken Hinterschenkel für Stutbuch I - Stuten der Rasse Schleswiger Kaltblut.

§ 18 Stallbuch

Der Stutenbesitzer erhält nach jeder Registrierung eines Fohlens einer Zuchtstute ein Stallbuchblatt für Stuten, das Angaben über deren Nachzucht enthält.

Jedes Mitglied führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Unterlagen zum betreffenden Pferd wie die Zuchtbuchauszüge einschl. Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie die Daten über abgelegte Leistungsprüfungen übersichtlich gesammelt werden.

Das Stallbuch muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Abstammungsnachweis und dem Zuchtbuch übereinstimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher zur Überprüfung vorzulegen.

Außerdem sind alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Pferdepässe incl. Zuchtbescheinigung, die ihm vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur

durch den Züchter/Besitzer selbst ist nicht statthaft. Bei Korrekturen muss die Geschäftsstelle des Verbandes einen entsprechenden Vermerk anbringen.

§ 19 Mitgliedskartei

Das Pferdestammbuch unterhält eine Mitgliederkartei mit Angaben über die Körbezirkszugehörigkeit, Anschrift und den Bestand an eingetragenen Zuchtpferden/-eseln. Die Kartei ist die Grundlage für die Beitragsrechnung. In der Kartei werden die An- und Abmeldungen geführt. An- und Abmeldungen von eingetragenen Zuchtpferden/-eseln sind von den Mitgliedern laufend, mindestens jedoch einmal jährlich zum 15. Dezember im Rahmen der Bestandsmeldung durchzuführen. Sollte keine fristgemäße An- oder Abmeldung der Zuchtpferde erfolgen, gilt der Bestand des Vorjahres als fortbestehend und wird Grundlage der Beitragsrechnung. Zuchtpferde/-esel, die von Mitgliedern nicht gemeldet sind, gelten als nicht eingetragen. Dies gilt ebenfalls für den Fall der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Pflicht zur Zahlung bleibt hiervon jedoch unberührt.

§ 20 Zuständigkeit

Die Führung des Zuchtbuches ist Aufgabe des Pferdestammbuches. Sämtliche Daten über die Zuchtstuten und Zuchthengste sowie deren Nachzucht werden vom Pferdestammbuch erfasst und bei der Datenverarbeitungsanlage des Landeskontrollverbandes Schleswig-Holstein gespeichert. Für die Führung der Decklisten und Ausstellung der Deckbescheinigungen ist der Hengsthalter, für die ordnungsgemäße Anmeldung der Fohlen der Eigentümer der Stute zum Zeitpunkt der Geburt des Fohlens verantwortlich.

Für die Zuchtbuchführung einschließlich Kennzeichnung, Beschreibung und Registrierung der Nachzucht, Ausstellung von Zuchtbescheinigungen gem. § 14 und Führung der Mitgliederkartei ist das Pferdestammbuch zuständig. Für die Richtigkeit der Angaben auf den Zuchtbescheinigungen ist der Zuchtleiter verantwortlich. Für die Identität und Abstammung der Zuchtpferde/-esel nach § 16 ist der Züchter verantwortlich.

§ 21 Teilnahme an Zuchtschauen

Das Pferdestammbuch beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an lokalen, regionalen und überregionalen Zuchtschauen, um durch den Wettbewerb der Zuchtprodukte dem Züchter Gelegenheit zu geben, sich am Zuchtziel zu orientieren.

§ 22 Zusammenarbeit auf Bundesebene

Das Pferdestammbuch gehört der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V., Warendorf, als Mitglied des Bereichs Zucht an.

Abschnitt B: Zuchtprogramme der betreuten Rassen

B I: Zuchtprogramme (s. Anlagen) und Rasseschlüssel der vom Pferdestammbuch betreuten Rassen:

Folgende Rassen werden beim Pferdestammbuch geführt, unter nebenstehenden Abkürzungen:

Rasse		§
American Curly Horse	CUR	970
American Miniature Horse	AMH	964
Appaloosa	APP	801
Caballo Fallabella	FAL	1003
Connemara pony	C	503
Criollo	CR	904
Cruzado Iberico	CI	1009
Dartmoorpony	D	505
Dt. Partbred Shetlandpony	SH-P	506
Deutsches Classic Pony	CY	507
Deutsches Polopferd	DP	1007
Deutsches Reitpony	DR	508
Edelbluthaflinger	EH	510
Fellpony	FP	511
Fjordpferd	F	514
Freiberger	FR	905
Friesenpferd	FRI	906
Haflinger	H	515
Hannoversches Kaltblut	HK	1002
Islandpferd	ISL	705
Kleines Deutsches Reit- pferd	KR	911
Knabstrupper	KNA	1004
Lewitzer	LEW	519
Lusitano	LT	1006
Mangalarga Marchador	MM	706
Merens	ME	520
Morgan	M-H	1008
New Forest Pony	NF	521
Palomino	PAL	916
Paso Fino	PF	708
Paso Peruano	P-P	709
Pinto	PT	917
Pura Raza Espanola	PRE	1005
Rheinisch-Deutsches Kaltblut	RHD	411
Schleswiger Kaltblut	VSP	412
Schottisches High- landpony	SHP	516
Schwarzwälder Kaltblut	SF	413
Shetlandpony	SH	523
Tinker	TIN	923

Welsh Pony und Cob:		525
Welsh Mountain Pony (Sek.A)	W-A	
Welsh Pony (Sek.B)	W-B	
Welsh Pony Cob Typ (Sek.C)	W-C	
Welsh Cob (Sek.D)	W-D	
Deutscher Esel		1001